

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Leistungserfüllung einer Grundbucheinsichtsstelle für die Gemeinden Plankstadt und Oftersheim durch die Stadt Schwetzingen

Die Stadt Schwetzingen und die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt schließen zur Leistungserfüllung der Grundbucheinsichtsstelle für die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt durch die Stadt Schwetzingen aufgrund der §§ 35a des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit des Landes Baden-Württemberg (kurz: LFGG) in der Fassung vom 12.02.1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GBl. S. 85) und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (kurz: GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460), zuletzt geändert vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) folgende

V E R E I N B A R U N G

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Schwetzingen (Erfüllende Gemeinde) ermöglicht an dieser Stelle den Gemeinden Oftersheim und Plankstadt (Nachbargemeinden) in eigener Zuständigkeit die Aufgabenerledigung einer Grundbucheinsichtsstelle gemäß § 35a LFGG für die Nachbargemeinden Oftersheim und Plankstadt. Dies umfasst derzeit folgende Aufgaben einer Grundbucheinsichtsstelle:

1. Einsichtnahme ins Grundbuch der Flurstücke der Gemarkungen Oftersheim und Plankstadt, die bereits dem Bezirk desselben Amtsgerichts Mannheim zugeordnet sind, sowie
2. Erteilung und Beglaubigung von Abschriften hieraus.

Die erfüllende Gemeinde verpflichtet sich, das dafür notwendigen Personal gemäß § 35a Abs. 3 LFGG zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Finanzierung/Kostenbeteiligung

- (1) Die erfüllende Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Grundbucheinsichtsstelle und deren Dienstleistungen Gebühren gemäß § 18 des Landesjustizkostengesetzes. Die im Rahmen dieser Tätigkeit anfallenden Gebühren für die Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch sowie von Ausdrucken aus dem maschinell geführten Grundbuch oder einem maschinell geführten Verzeichnis, das der Auffindung der Grundbuchblätter dient, werden zur Landesoberkasse erhoben; den Gemeinden verbleibt jedoch von der Gebühr des einzelnen Geschäfts ein Anteil von 5 Euro. Der Mindestbetrag des Gebührenanteils der Gemeinde beträgt 0,50 Euro für das einzelne Geschäft. Werden mehrere Geschäfte in einer Urkunde zusammengefasst, so ist der Anteil der Staatskasse aus der Summe der Gebühren zu berechnen. § 15 des Landesjustizkostengesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Nachbargemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde abzgl. der nach Abs. 1 gedeckten Aufwendungen
 - 5,30 EUR pro unbeglaubigter Grundbuchabschrift,
 - 15,30 EUR pro beglaubigter Grundbuchabschrift.

§ 3

Zeitpunkt der Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres.

§ 4

Regelungen zur Übertragung der Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle

- (1) Die Nachbargemeinden holen beim Justizministerium Baden-Württemberg das Einverständnis für die Gestattung der Einsicht in das Grundbuch des örtlich zuständigen Grundbuchamts sowie zur Erteilung und Beglaubigung von Abschriften hieraus für die Grundbücher der Nachbargemeinde für die Grundbucheinsichtsstelle der erfüllenden Gemeinde ein.
- (2) Die Bestellung des Grundbuchschriftstellers und dessen Vertreter erfolgt durch die Erfüllende Gemeinde.
- (3) Die Erfüllende Gemeinde erhebt Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält alle Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgabe der Grundbucheinsichtsstelle.

§ 5

Laufzeit/Kündigung

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt drei Jahre und endet am 31.12.2017. Sie verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn sie nicht zum Ende der Laufzeit mit einer Frist von einem halben Jahr seitens einer beteiligten Gemeinde schriftlich gekündigt wird.
- (2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Absatz 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, hier des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Zustimmung des Justizministeriums Baden-Württemberg.
- (2) Die Vereinbarung ist zusammen mit der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe von den beteiligten Kommunen öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
- (3) Die Vertragspartner werden sich nach dem Rechtswirksamwerden dieser Vereinbarung so stellen, als wenn diese Vereinbarung bereits zum 01.01.2015 in Kraft getreten wäre.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Entsprechendes gilt für etwaige in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücken verpflichten sich die Beteiligten auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Für die Stadt Schwetzingen,

Dr. René Pötl
Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Oftersheim,

Jens Geiß
Bürgermeister

Für die Gemeinde Plankstadt,

Jürgen Schmitt
Bürgermeister